— Für 5 % der gehaltenen Tiere müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.

— Kastrationen dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden."

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit und als Liegebereich ausgestattet sein."

bb) Im achten Spiegelstrich Satz 2 werden die Worte „Pro Tiergruppe" durch die Worte „Für je zwölf Tiere" ersetzt.

cc) Der neunte Spiegelstrich wird durch die folgenden zwei Spiegelstriche ersetzt:

„— Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.

— Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann."

dd) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Mindestens 1 % der Aufzuchtferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen unkupiert gehalten werden (Jahresdurchschnitt)."

10. In Anlage 3 Nr. 1.3.3 wird das Wort „Bauliche" gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 610

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Erl. d. ML v. 8. 6. 2020 — 105-12232-121 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 22. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 557)
— VORIS 78670 —

Nummer 5.2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 25. 5. 2020 wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Das Unternehmen hat ferner nachzuweisen, dass es der Verpflichtung des § 5 Abs. 8 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zur Anzeige der Arbeitsaufnahme der SAK bei der nach § 30 IfSG zuständigen Behörde nachgekommen ist. Berücksichtigungsfähig für die Billigkeitsleistung sind SAK, für die diese Meldung erfolgt ist. SAK, für die diese Meldung nicht zwingend erforderlich ist, sind ebenfalls berücksichtigungsfähig. Es ist darzustellen, für welche SAK die in Satz 1 genannte Regelung anzuwenden ist und für welche nicht."

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 613

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie; Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie — IndBauRL —)

RdErl. d. MU v. 15. 5. 2020 — 65-24152/1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 29. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 29), geändert durch RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 751)
— VORIS 21072 —

1. Für Industriebauten können als bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, um die Anforderungen des § 3 NBauO zu wahren, gemäß § 51 NBauO besondere Anforderungen gestellt und Erleichterungen gestattet werden. Der Nachweis, dass die Anforderungen des § 3 NBauO gewahrt sind, kann für Industriebauten aufgrund der in der **Anlage** abgedruckten Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau geführt werden. Wird von den Regelungen dieser Richtlinie Gebrauch gemacht, so muss der Industriebau grundsätzlich allen sich daraus ergebenden Anforderungen genügen. Die Anwendung des § 51 NBauO bleibt im Übrigen unberührt.

2. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

3. Dieser RdErl. tritt am 18. 6. 2020 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 17. 6. 2020 außer Kraft.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 613

Anlage

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie — IndBauRL —)*)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel
2. Anwendungsbereich
3. Begriffe
3.1 Industriebauten
3.2 Brandabschnitt
3.3 Brandabschnittsfläche
3.4 Brandbekämpfungsabschnitt
3.5 Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts
3.6 Brandbekämpfungsabschnittsfläche
3.7 Geschoss, oberirdisches Geschoss, Kellergeschoss

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.